Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1061

04. 10. 73

Sachgebiet 613

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der von der Bundesregierung beschlossenen Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/73 — Besondere Zollsätze gegenüber Norwegen — EGKS) — Drucksache 7/987 —

zu der von der Bundesregierung beschlossenen Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 14/73 — Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1973) — Drucksache 7/999 —

A. Probleme

a) Norwegen sollen Zollpräferenzen eingeräumt werden.

b) Die Preisgestaltung von gewissen Stahlsorten soll stabilisiert werden.

B. Lösungen

Die Bundesregierung will deshalb von zwei Ermächtigungen der EG-Kommission Gebrauch machen und

a) gegenüber Einfuhren aus Norwegen ab 1. Juli 1973 Zollaussetzungen neu eröffnen;

b) das Zollkontingent für das 1. Halbjahr 1973 auch für die Zeit vom 1. Juli 1973 bis 31. Dezember 1973 eröffnen.

Die Ausnutzung dieser Ermächtigungen ist von der Zustimmung des Bundestages abhängig.

Einmütigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Ein Antrag auf Versagung der Zustimmung wurde nicht gestellt.

D. Kosten

Wirtschaftszölle haben keine fiskalischen Zielsetzungen, im übrigen handelt es sich zu b) um die Fortsetzung von seit Jahren bestehenden Maßnahmen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Jens

Die Zollverordnungen — Drucksachen 7/987, 7/999 — wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 51. Sitzung am 20. September 1973 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Verordnungen können nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes nur mit Zustimmung des Bundestages in Kraft treten.

1. Zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Norwegen andererseits wurde am 14. Mai 1973 ein Abkommen für den EGKS-Bereich geschlossen, das am 1. Juli 1973 in Kraft treten soll. Die Einfuhrzölle für die in den Zuständigkeitsbereich der EGKS fallenden Waren mit Ursprung in Norwegen sollen danach auf 80 v. H. des Ausgangs-Zollsatzes (für hochgekohltes Ferromangan auf 95 v. H.) herabgesetzt werden.

   Da für Waren, die dem EGKS-Vertrag unterliegen, die Zolltarifhoheit noch bei den Mitgliedstaaten liegt, können diese Zollpräferenzen nur durch nationale Maßnahmen durchgeführt werden.

   Die EG-Kommission hat deshalb die Mitgliedstaaten der EG ermächtigt, entsprechende Ausnahmen von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen zu gestatten.

2. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl treffen seit Jahren einstimmige Vereinbarungen über halbjährlich befristete Ausnahmen von den harmonisierten Stahlzöllen der Gemeinschaft. Die letzte derartige Entscheidung wurde am 25. Juni 1973 für das 2. Halbjahr 1973 getroffen. Die Kommission hat deshalb am 10. Juli 1973 die Mitgliedstaaten ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um die für die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse (Spezialwalzdrähte) erforderlichen Zollkontingente zu gewähren.

Die Bundesregierung will von den ihr erteilten Ermächtigungen Gebrauch machen. Mit Rücksicht darauf, daß die Zollkontingente und -aussetzungen im Interesse der deutschen Wirtschaft liegen, empfehle ich namens des Ausschusses für Wirtschaft dem Hohen Haus, den Verordnungen zuzustimmen.

Bonn, den 3. Oktober 1973

Dr. Jens
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Verordnungen — Drucksachen 7/987, 7/999 — zuzustimmen.

Bonn, den 3. Oktober 1973

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes	**Dr. Jens**
Vorsitzender	Berichterstatter